

Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Marktedwitz“ - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktedwitz -

Vom 22.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marktedwitz Nr. 11 vom 30.11.2019), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2021 (Amtsblatt der Stadt Marktedwitz Nr. 12 vom 31.12.2021) in der vom 01.01.2022 an gültigen Fassung.

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 96 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Marktedwitz folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Marktedwitz ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Marktedwitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Marktedwitz“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktedwitz“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KUM“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Marktedwitz, Böttgerstraße 12.
- (4) Das Stammkapital beträgt 756.000,00 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Marktedwitz und der Umschrift „Kommunalunternehmen Marktedwitz“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind Errichtung/Betrieb/Finanzierung von:
 - a) Wasserversorgung des Stadtgebietes
 - b) öffentlicher Entwässerungsanlage im Stadtgebiet Marktedwitz
 - c) Vorhaltung und Überlassung einer Liegenschaft für Bauamt und Bauhof der Stadt Marktedwitz
 - d) regionale Erzeugung von Strom und Wärme einschließlich deren Vermarktung
 - e) Frei- und Hallenbad, sowie von Freizeitanlagen
 - f) öffentlichen Infrastruktureinrichtungen.

Hierzu gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen

KUM UnternS

100-1

len, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit treffen bzw. in bestehende Vereinbarungen eintreten.
- (3)
 1. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen und Verordnungen für die ihm übertragenen Aufgaben zu erlassen und zu vollziehen.
 2. Die bestehenden Satzungen und sonstigen Festlegungen der Stadt Marktredwitz für den dem Kommunalunternehmen übertragenen Aufgabenbereich gelten bis zum Neuerlass durch das Kommunalunternehmen weiter; das Kommunalunternehmen ist für den Vollzug in vollem Umfang zuständig.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Vorstand (§ 4)

der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist zulässig und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen gesamt- und eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand bindet die Abteilungsleiter in die Leitung des Kommunalunternehmens ein und kann ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung satzungsgemäße Aufgaben übertragen.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Im Verhinderungsfall oder im Rahmen der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 10) ist ein Abteilungsleiter vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Die Informationspflicht umfasst insbesondere auch Vorgänge mit straf- oder haftungsrechtlichen Konsequenzen.

- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8.
- (9) Der Vorstand ist auch zuständig für die Festsetzung von Sondertarifen bzw. -entgelten für Leistungsempfänger.
- (10) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Leitung des Kommunalunternehmens.

Die Geschäftsordnung ist dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder können Vertreter bestellt werden.
- (2) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Marktrechwitz.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 1. Beamte und hauptberufliche Beschäftigte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

KUM UnternS

100-1

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten als Entschädigung Sitzungsgelder gemäß der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Marktredwitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1).
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands; Besetzung der Positionen der Abteilungsleiter.
 3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8).
 4. Bestellung und Widerruf von Prokuren.
 5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 6. Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 8. Bestellung des Abschlussprüfers.
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 10. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Marktredwitz.
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 12. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € überschreiten.

13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, die Abteilungsleiter und die Beschäftigten des Kommunalunternehmens.
14. Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des Unternehmenszweckes.
- (4) Vor Aufnahme von Verhandlungen über die Beteiligung an anderen Unternehmen ist der Stadtrat zu informieren. Grundsätzliche Änderungen der Betriebsweise und Veräußerung von Einrichtungen zur Erfüllung eines Unternehmenszweckes bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.
Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach Abs. 3 Nr. 1 und 5 Weisungen erteilen.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

KUM UnternS

100-1

- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) In dringlichen Angelegenheiten können auf Veranlassung des Vorsitzenden Beschlüsse durch die Einholung von schriftlichen Erklärungen der Mitglieder gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden bestimmte angemessene Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Marktrechwitz, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktrechwitz“, durch den Vorstand oder einen Abteilungsleiter.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und Art. 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt zuzuleiten.

§ 10

Tarifbindung

Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz veröffentlicht.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Unternehmenssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.11.2019 (ABl. Stadt MAK, Nr. 11 vom 30.11.2019). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.